38. Jahrgang Erscheinungstag: 07.03.2012 Nr. 2

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 9 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) BP 137, Nahversorgungsbereich Ernst-Moritz-Arndt-Straße

Bekanntmachungen des Geologischen Dienstes NRW

Seite 11 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 12 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

38. Jahrgang Erscheinungstag: 07.03.2012 Nr. 2

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

BP 137, Nahversorgungsbereich E-M-A-Straße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.02.2012 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist es, den Nahversorgungsbereich Ernst-Moritz-Arndt-Straße in seinem Bestand zu sichern. Dazu sollen im Bebauungsplan die Nutzungsarten für zulässig festgesetzt werden, die es unterstützen, dieses Ziel zu erreichen. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 16.03.2012 bis 16.04.2012

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 21.02.2012

Der Bürgermeister In Vertretung

Ralf Eccarius Erster Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

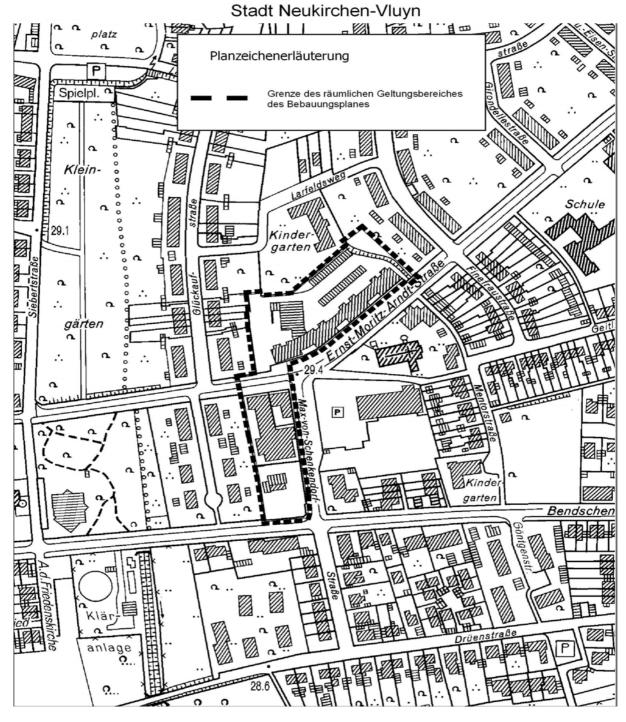
Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

38. Jahrgang Erscheinungstag: 07.03.2012 Nr. 2

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 137

Nahversorgunngsbereich E-M-A-Straße



Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn				
38. Jahrgang	Erscheinungstag: 07.03.2012	Nr.	2	

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBI S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBI S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April - November 2012
Kreis	Wesel
Stadt/Gemeinde	Neukirchen-Vluyn

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, (ent-Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
38. Jahrgang Erscheinungstag: 07.03.2012 Nr. 2

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591267962 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 13.02.2012

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand